



Erfolg ist planbar. Workforce Management Lösungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) und Nutzungsbedingungen

Hinweis: Unsere aktuellen AGB und Nutzungsbedingungen sind als PDF-Download auf unserer Website <https://www.pli-solutions.de> im Footer jederzeit abrufbar.

p.i.i. solutions GmbH, Langer Weg 7b, 33332 Gütersloh (Deutschland)

Registergericht: Gütersloh HRB 4107

Finanzamt: Gütersloh - Steuernummer 351/5759/1743 | USt-IdNr. DE215477333

Stand: Januar 2022 (Version 4.1)

1. Allgemein	2
2. Geltungsbereich	2
3. Vertragsschluss zwischen dem Kunden und PLI	3
4. Leistungen	3
5. Reaktionszeit bei Störungen	4
6. Mitwirkungsleistungen des Kunden	4
7. Haftungsbeschränkung und -ausschluss	6
8. Rechteeinräumung	8
9. Preise und Zahlungsbedingungen	8
10. Vertragsbeginn, Mindestlaufzeit und Kündigung	9
11. Datenschutz und Vertraulichkeit	9
12. Änderungsvorbehalte	10
13. Schlussbestimmungen	12

1. Allgemein

1.1

Einleitung:

Unseren sämtlichen - auch künftigen - Lieferungen und Leistungen liegen diese allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: AGB) und Nutzungsbedingungen zugrunde. Durch die Nutzung unserer Software und Dienstleistungen erklären Sie sich mit diesen Bedingungen einverstanden. Abweichungen und Ergänzungen, insbesondere widersprechende Geschäftsbedingungen des Kunden, gelten als widersprochen und ausgeschlossen, sofern wir nicht schriftlich zugestimmt haben.

1.2

Preise:

Unsere Preise verstehen sich ausschließlich der Kosten für Versand und Transportversicherung sowie ausschließlich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

1.3

Lieferzeit:

Liefertermine und -fristen sind für uns unverbindlich, es sei denn, sie sind von uns im Einzelfall schriftlich als verbindlich bestätigt worden. Ausgenommen im letzten Fall berechtigt eine Überschreitung den Kunden nicht zu irgendwelchen Ansprüchen. Im Falle höherer Gewalt sind wir berechtigt, unsere Leistungen für die Dauer der Behinderung und einer anschließenden Anlaufzeit hinauszuschieben oder, wenn sie uns die Leistung unmöglich macht oder wesentlich erschwert, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten.

Als Höhere Gewalt gelten insbesondere Streiks, Aussperrungen, sonstige unvorhersehbare Betriebsstörungen, Rohstoffverknappungen und sämtliche für uns im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses mit dem Kunden nicht vorhersehbaren Ausfälle und/oder Verzögerungen betreffend unsere Selbstbelieferung. Sobald die Auswirkungen eines solchen Ereignisses für uns bekannt sind, werden wir dem Kunden davon Mitteilung machen und uns erklären, ob wir vom Vertrage zurücktreten oder innerhalb welcher Frist wir voraussichtlich liefern können.

Ist diese Frist unangemessen lang, kann der Kunde vom Vertrag zurücktreten. Sonstige Ansprüche des Kunden sind in allen Fällen ausgeschlossen. Wir behalten uns vor, Lieferungen und Leistungen an den Kunden nur dann vorzunehmen, wenn unsere sämtlichen fälligen Forderungen aus vorangegangenen Lieferungen und Leistungen beglichen sind. Im Falle des Annahmeverzugs des Kunden steht uns auch das Recht zu, über die vom Kunden gekaufte Ware anderweitig zu verfügen und innerhalb einer angemessenen von uns zu bestimmende Frist gleichartige Ware zu den vereinbarten Bedingungen zu liefern.

2. Geltungsbereich

2.1

Die p.l.i. solutions GmbH (im Folgenden: PLI oder Anbieter) bietet auf der Internetseite <https://www.pli-solutions.de> (im Folgenden: pli-solutions.de) web-basierte Workforce

Management (WFM) Software mit unterschiedlichen Modulen bzw. Features (z.B. Personaleinsatzplanung (PEP), Personalzeiterfassung (PZE), Projektzeiterfassung, Employee Self Service (ESS), Zutrittskontrolle (ZK), Trainingsmanagement (TRM), u.a.) (im Folgenden: Software) für Unternehmen und Organisationen an.

2.2

Die folgenden AGB und Nutzungsbedingungen gelten für alle Nutzungsverträge (im Folgenden „Verträge“ genannt), die zwischen PLI und Kunden, die keine Verbraucher im Sinne des § 13 BGB oder anderer entsprechender einschlägiger gesetzlicher Bestimmungen sind, über die Plattform „pli-solutions.de“ getätigt oder durch Bestätigung eines Angebots abgeschlossen werden.

2.3

Abweichende AGB und Nutzungsbedingungen des Kunden finden auf Verträge keine Anwendung, es sei denn, PLI stimmt ihrer Anwendung ausdrücklich in Schriftform zu.

3. Vertragsschluss zwischen dem Kunden und PLI

3.1

Das auf pli-solutions.de bereitgestellte Angebot, die dort bezeichnete und beschriebene web-basierte Software zu nutzen, stellt kein verbindliches Angebot von PLI dar.

3.2

Die Nutzung der Software von PLI setzt die Erstellung eines Kunden-Accounts (im Folgenden: Account) voraus. Für die Erstellung des Accounts sind die erforderlichen Daten anzugeben und ein Passwort festzulegen.

3.3

Für den Abschluss eines Vertrags über die kostenpflichtige Nutzung der Software erstellt das Sales Team von PLI auf Anfrage ein entsprechendes Angebot in Schrift- oder Textform, welches vom Kunden durch Bestätigung in Textform, Schriftform oder mündlich, spätestens aber durch Zahlung der Rechnung, angenommen wird.

4. Leistungen

4.1

PLI stellt dem Kunden für die Laufzeit eines Vertrags den Zugang zu der auf pli-solutions.de angebotenen und vom Kunden ausgewählten Version der Software als Software as a Service (im Folgenden: SaaS) oder als Inhouse Lösung (Installation auf Kundenserver(n)) (im Folgenden: Inhouse) zur Verfügung. Der Funktionsumfang der Software-Version einschließlich etwaiger zusätzlicher Funktionalitäten ergibt sich aus der Beschreibung auf der Internetseite von PLI unter der Rubrik „Workforce Management“ und entsprechende Unterseiten für die einzelnen Themenblöcke.

4.2

Die Software ermöglicht den Austausch von Daten mit Systemen von Drittanbietern („Drittsystem“) über Schnittstellen („Integrations“). Partner-Integrationen sind keine Leistungen von PLI. Funktionsumfang, Preise, Laufzeit und sonstige Nutzungsbedingungen für die Bereitstellung von Partner-Integrationen, einschließlich Support, richten sich nach den vertraglichen Bestimmungen zwischen dem Kunden und dem Drittanbieter (z.B. Verfügbarkeit, Preise, Laufzeit). PLI übernimmt keine Haftung und Gewährleistung für die Partner-Integrationen. Um eine Integration nutzen zu können muss der Kunde über die Nutzungsberechtigung für das anzubindende Drittsystem verfügen. Für den Betrieb des Drittsystems, einschließlich dessen Verfügbarkeit, ist im Verhältnis zwischen Kunde und PLI der Kunde verantwortlich.

5. Reaktionszeit bei Störungen

5.1

Störungen der Systemverfügbarkeit müssen vom Kunden unverzüglich nach Bekanntwerden gemeldet werden. PLI wird sich bemühen bei Meldungen von Störungen der Systemverfügbarkeit, die zu einem Totalausfall der Software führen und die innerhalb der Supportzeiten (Montag bis Freitag zwischen 9:00 und 17:00 Uhr; Ausnahmen: i) Gesetzliche Feiertage am Standort Gütersloh, Bundesland Nordrhein-Westfalen ii) 24.12. und 31.12.) eingehen, eine Reaktionszeit für den Beginn der Entstörung von vier Stunden sicherzustellen. Bei leichteren Fehlern, die nicht zu einem Totalausfall der Software führen und während des laufenden Betriebs auftreten, wird PLI sich bemühen, nicht später als einen Arbeitstag nach dem Eingang der Störmeldung zu reagieren. Wesentliche Voraussetzung bei Inhouse-Lösungen: Der Zugang zum Inhouse System bzw. zu dem entsprechenden Server des Kunden ist gegeben.

5.2

Bei Störungsmeldungen, die außerhalb der Supportzeiten eingehen, beginnt die Entstörung am folgenden Arbeitstag. Verzögerungen der Entstörung, die vom Kunden zu vertreten sind (z.B. durch Nichtverfügbarkeit eines Ansprechpartners auf Kundenseite oder verspätete Meldung der Störung), werden nicht auf die Entstörungszeit angerechnet. Wesentliche Voraussetzung bei Inhouse-Lösungen: Der Zugang zum Inhouse System bzw. zu dem entsprechenden Server des Kunden ist gegeben.

6. Mitwirkungsleistungen des Kunden

6.1

Die nachfolgenden Mitwirkungsleistungen sind Hauptleistungspflichten des Kunden und nicht allein als Nebenpflichten oder Obliegenheiten zu klassifizieren.

6.2

Der Kunde ist verpflichtet, einen qualifizierten Ansprechpartner nebst Stellvertreter zur Verfügung zu stellen, der berechtigt ist, alle notwendigen Entscheidungen zu treffen oder unverzüglich herbeizuführen, die zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung erforderlich sind. Der Kunde ist verpflichtet, Änderungen des Ansprechpartners (nebst Stellvertreter) unverzüglich mitzuteilen.

6.3

Für die Inhalte und mit der Software verarbeiteten Daten ist ausschließlich der Kunde verantwortlich. Der Kunde verpflichtet sich hiermit, die Software von PLI nur vertragsgemäß und im Rahmen der anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen zu nutzen und bei der Nutzung keine Rechte Dritter zu verletzen. Der Kunde wird PLI unverzüglich, möglichst schriftlich, informieren über: (i) den Missbrauch oder den Verdacht des Missbrauchs der vertraglich vereinbarten Leistung; (ii) eine Gefahr oder den Verdacht einer Gefahr für die Einhaltung des Datenschutzes oder der Datensicherheit, die im Rahmen der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung auftritt; (iii) eine Gefahr oder den Verdacht einer Gefahr für die von PLI bereitgestellte Leistung, z.B. durch Verlust von Zugangsdaten oder Hacker-Angriff.

6.4

Der Kunde ist verantwortlich für die korrekte Konfiguration der Software gemäß den Anweisungen und Richtlinien des Anbieters.

6.4.1

Der Kunde ist verpflichtet, alle Einstellungen und Konfigurationen regelmäßig (mindestens 1-mal pro Monat (z.B. im Rahmen eines Monatsabschlusses) auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen, um sicherzustellen, dass diese den betrieblichen Anforderungen und gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.

Sollten Unregelmäßigkeiten oder Fehler in der Konfiguration festgestellt werden, ist der Kunde verpflichtet, diese umgehend zu korrigieren oder den Anbieter zur Unterstützung zu kontaktieren.

Der Anbieter haftet nicht für Schäden, die durch die Unterlassung der regelmäßigen Überprüfung und Pflege der Konfiguration durch den Kunden entstehen.

6.4.2

Konfigurationsänderungen dürfen nur von autorisiertem Personal des Kunden oder in Zusammenarbeit mit dem technischen Support oder der jeweiligen Kundenmanager des Anbieters durchgeführt werden. Der Anbieter stellt Anleitungen und Unterstützung für die korrekte Konfiguration der Software bereit, übernimmt jedoch keine Haftung für Konfigurationsfehler, die durch den Kunden verursacht wurden.

6.4.3

Der Kunde ist verpflichtet, die Software regelmäßig auf Fehler und Unregelmäßigkeiten zu überprüfen und dem Anbieter umgehend alle festgestellten Probleme zu melden. Der Anbieter verpflichtet sich, gemeldete Fehler innerhalb eines angemessenen Zeitraums zu untersuchen und zu beheben, soweit diese im Rahmen der vertraglichen Vereinbarungen liegen.

6.5

Der Kunde ist verpflichtet die technischen Voraussetzungen selbst sicherzustellen.

6.5.1

Die Anbindung der Inhouse-Installation in ausreichender Bandbreite und Latenz liegt im Verantwortungsbereich des Kunden.

6.5.2

Für eine optimale Nutzung der Angebote und Funktionen von PLI wird der Kunde die Browsertypen Google Chrome oder Mozilla Firefox in ihrer jeweils aktuellen Version anwenden. Zudem müssen in den Einstellungen im verwendeten Browser die Verwendung von Cookies erlaubt sein. Werden diese technischen Voraussetzungen vom Kunden nicht erfüllt, kann es unter Umständen zu Einschränkungen der Nutzbarkeit der Dienste von PLI kommen. PLI ist für diese Einschränkungen nicht verantwortlich.

6.5.3

Der Kunde ist dafür verantwortlich, innerhalb der eigenen Organisation und für seine Mitarbeitenden dem aktuellen Stand der Technik entsprechende IT-Sicherheitsmaßnahmen zu treffen. Dazu gehören unter anderem, aber nicht begrenzt auf, die Installation und regelmäßige Aktualisierung einer gängigen Antivirus-Software auf den Notebooks, Desktop Computern oder sonstigen mobilen Endgeräten der Mitarbeitenden des Kunden, die Sicherstellung der Vergabe und regelmäßigen Aktualisierung von sicheren Passwörtern nach Maßgabe des BSI IT Grundschutz oder anderer äquivalenter, anerkannter Sicherheitsstandards für den PLI-Account sowie für die Notebooks, Desktop Computer oder sonstige mobile Endgeräte der Mitarbeitenden bzw. Einsatz entsprechender Mechanismen wie 2-Faktor-Authentifizierung, automatische Inaktivitätssperre, Firewall etc.

6.6

Der Kunde ist verpflichtet, PLI über auftretende Leistungsstörungen (Mängel der Leistungen) unverzüglich in Textform zu informieren und nachvollziehbare Informationen zu auftretenden Leistungsstörungen zu übermitteln. Der Kunde wird PLI bei auftretenden Leistungsstörungen in angemessenem Umfang bei der Fehleridentifizierung und -behebung unterstützen. PLI ist berechtigt, dem Kunden vorübergehend Fehlerumgehungsmöglichkeiten aufzuzeigen und die eigentliche Ursache später durch Anpassung an der PLI-Software zu beseitigen, sofern dies dem Kunden zumutbar ist.

7. Haftungsbeschränkung und -ausschluss

7.1

Gesetzliche Haftung bei entgeltlicher Leistungserbringung:

Bei entgeltlicher Leistungserbringung haftet PLI gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, sowie für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung sowie Arglist beruhen. Darüber hinaus haftet PLI bei Verträgen über die kostenpflichtige Nutzung der Software gemäß den gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die von der Haftung nach

zwingenden gesetzlichen Vorschriften umfasst werden, wie beispielsweise im Fall der Übernahme von Garantien, arglistigen Verschweigens eines Mangels oder nach dem Produkthaftungsgesetz. Garantien durch PLI erfolgen nur in Schriftform und sind im Zweifel nur dann als solche auszulegen, wenn sie als „Garantie“ bezeichnet werden.

7.2

Haftungsbeschränkung bei entgeltlicher Leistungserbringung:

Im Falle der leichten Fahrlässigkeit haftet PLI bei entgeltlicher Leistungserbringung nur für Schäden, welche von PLI verursacht wurden und auf solche wesentlichen Pflichtverletzungen zurückzuführen sind, die die Erreichung des Zwecks dieses Vertrages gefährden, oder auf die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Kunde vertrauen darf (sog. Kardinalspflichtverletzungen). Die Haftung des Anbieters ist auf den Betrag beschränkt, den der Kunde für die Nutzung der Software in den letzten zwölf Monaten vor dem Ereignis, das zur Haftung führt, gezahlt hat. Die Haftung für die leicht fahrlässige Verletzung von Pflichten, die keine Kardinalpflichten sind (siehe Ziffer 9.2 Satz 1), ist ausgeschlossen, außer PLI haftet kraft Gesetzes zwingend (siehe Ziffer 9.1 Satz 2).

7.3

Haftung bei unentgeltlicher Leistungserbringung:

Bei unentgeltlicher Leistungserbringung (z.B. innerhalb des Testzeitraums) haftet PLI nur für Schäden, die auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit sowie Arglist beruhen.

7.4

In keinem Fall haftet der Anbieter für indirekte, zufällige oder Folgeschäden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, entgangenen Gewinn oder Geschäftsunterbrechung.

7.5

Der Anbieter haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Nutzung oder fehlerhafte Konfiguration der Software durch den Kunden entstehen.

7.6

Der Anbieter übernimmt keine Haftung für Verluste oder Schäden, die aus der Nutzung oder Unmöglichkeit der Nutzung der Software resultieren, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, fehlerhafte Berechnungen, falsche Datenverarbeitung oder entgangenen Gewinn, es sei denn, der Schaden wurde durch grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz des Anbieters verursacht.

7.7

Ansprüche gegen Dritte:

Die Haftungsbeschränkungen der Ziffern 10.1 bis 10.3 gelten auch für Ansprüche gegen leitende Angestellte, Mitarbeiter, sonstige Erfüllungsgehilfen oder Unterauftragnehmer von PLI.

8. Rechteeinräumung

8.1

PLI räumt dem Kunden ein nicht-ausschließliches, einfaches, nicht übertragbares und zeitlich auf die Laufzeit des Vertrags begrenztes Recht zur Nutzung der gebuchten Software ein. Für die Nutzungsrechte an Drittsystemen und Partner-Integrationen gelten die Bestimmungen des jeweiligen Anbieters.

8.2

Der Kunde verpflichtet sich, die Software ausschließlich vertragsgemäß zu nutzen und Dritten zur Nutzung nicht zur Verfügung zu stellen.

9. Preise und Zahlungsbedingungen

9.1

Es gelten die im Zeitpunkt der Bestellung angegebenen Preise laut zugesandtem Angebot seitens PLI an den Kunden. Die dortigen Preise sind Nettopreise in Euro und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe, sofern anwendbar.

9.2

Die jährlichen Zahlungen (z.B. Lizenz- und Wartungsgebühren) sind jeweils mit Rechnungsstellung im Voraus zur Zahlung fällig. Die monatlichen Zahlungen sind jeweils mit Rechnungsstellung zum Monatsstart (z.B. Wartungspauschalen) oder zum Monatsende (z.B. Projektaufwendungen, SaaS-Gebühren, Support-Aufwendungen) zur Zahlung fällig.

9.3

Bei monatlicher Abrechnung beginnt der Abrechnungszeitraum mit dem Tag des Abschlusses eines Vertrags zur kostenpflichtigen Nutzung der Software. Dem Kunden wird eine Rechnung von PLI in elektronischer Form (z.B. PDF) per E-Mail zum Monatsende mit der Anzahl der aktiven Mitarbeitenden (Variante: SaaS) oder zum jeweiligen Nutzungsstart mit der maximalen Anzahl (Peak) der Mitarbeitenden für die Jahres-Subscription (Variante: Inhouse) erstellt und versandt. Das Zahlungsziel der Überweisung ist sieben Tage ab Rechnungsdatum. Abweichende Zahlungsziele sind bei Bedarf schriftlich im Vorfeld der Abrechnung abzustimmen.

9.4

Bei jährlicher Abrechnung beginnt der Abrechnungszeitraum mit dem Tag der Freischaltung des Accounts und endet nach Ablauf von mindestens einem Jahr. Zahlungen für Verträge über die kostenpflichtige Nutzung der Software mit jährlicher Abrechnung erfolgen in der Regel per Überweisung jährlich im Voraus. Bei jährlicher Abrechnung wird dem Kunden eine Rechnung über zwölf Monate in elektronischer Form (z.B. PDF) per E-Mail zugesandt. Das Zahlungsziel der Überweisung ist sieben Tage ab Rechnungsdatum. Abweichende Zahlungsziele sind bei Bedarf schriftlich im Vorfeld der Abrechnung abzustimmen.

10. Vertragsbeginn, Mindestlaufzeit und Kündigung

10.1

Bei Verträgen über die kostenpflichtige Nutzung der Software mit jährlicher Abrechnung gilt eine Mindestlaufzeit von einem Jahr. Nach Ablauf der Mindestlaufzeit verlängert sich der Vertrag um Verlängerungsperioden von jeweils einem Jahr, sofern der Kunde nicht mit einer Frist von drei Monaten vor Beginn einer Verlängerungsperiode kündigt. Für die Verlängerung der Verträge über die kostenpflichtige Nutzung der Software mit jährlicher Abrechnung wird PLI dem Kunden spätestens zu Beginn der neuen Verlängerungsperiode eine neue Jahresrechnung zur Überweisung zur Verfügung stellen.

10.2

PLI hat das Recht, Verträge über die kostenpflichtige Nutzung der Software mit monatlicher Abrechnung mit einer Frist von zwei Wochen und Verträge über die kostenpflichtige Nutzung der Software mit jährlicher Abrechnung mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes zu kündigen.

10.3

Das Recht beider Vertragspartner zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

10.4

Die Kündigung hat in Textform zu erfolgen. Mit Wirksamwerden der Kündigung wird der Account des Kunden gesperrt.

11. Datenschutz und Vertraulichkeit

11.1

PLI erhebt und verwendet die personenbezogenen Daten des Kunden nur im Rahmen der jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Vertragspartner schließen hierzu eine Vereinbarung im nach den jeweils geltenden Bestimmungen erforderlichen Umfang ab.

11.2

Keiner der Vertragspartner ist berechtigt, vertrauliche Informationen des jeweils anderen Vertragspartners ohne ausdrückliche Zustimmung (mindestens in Textform) an Dritte zu übermitteln. Dies gilt sowohl für Kunden mit Verträgen über die kostenfreie als auch über die kostenpflichtige Nutzung. Sämtliche Informationen, gleich ob schriftlich fixiert oder mündlich übermittelt, die (i) der Natur der Sache nach als vertraulich oder geheimhaltungsbedürftig gelten oder (ii) die derjenige Vertragspartner, dem die Informationen übermittelt werden, bereits aufgrund der äußeren Umstände der Übermittlung als vertraulich oder geheimhaltungsbedürftig erkennen muss.

Unter vertrauliche Informationen fallen insbesondere Produktbeschreibungen und Spezifikationen sowie Preise. Beide Vertragspartner verpflichten sich, vertrauliche Informationen nur für vertraglich vereinbarte Zwecke zu verwenden. Beide Vertragspartner treffen mindestens diejenigen Vorsichtsmaßnahmen, die sie auch im Hinblick auf eigene vertrauliche Informationen treffen. Solche Vorsichtsmaßnahmen müssen wenigstens

angemessen sein, um die Weitergabe an unbefugte Dritte zu verhindern. Beide Vertragspartner sind darüber hinaus verpflichtet, die unbefugte Weitergabe oder Nutzung vertraulicher Informationen durch ihre Kunden, Mitarbeiter, Subunternehmer oder gesetzliche Vertreter zu verhindern. Die Vertragspartner werden sich gegenseitig schriftlich darüber informieren, falls es zu missbräuchlicher Nutzung vertraulicher Informationen kommt. Ausgenommen von vorstehender Verpflichtung sind solche Informationen, die (i) dem anderen Vertragspartner bereits vor Übermittlung und ohne bestehende Geheimhaltungsvereinbarung bekannt waren, (ii) von einem Dritten, der keiner vergleichbaren Vertraulichkeitsvereinbarung unterliegt, übermittelt werden, (iii) anderweitig öffentlich bekannt sind, (iv) unabhängig und ohne Nutzung der vertraulichen Informationen entwickelt wurden, (v) zur Veröffentlichung schriftlich freigegeben sind oder (vi) aufgrund einer gerichtlichen oder behördlichen Verfügung übermittelt werden müssen, vorausgesetzt, dass der von der Übermittlung betroffene Vertragspartner rechtzeitig informiert wird, um noch Rechtsschutzmaßnahmen einleiten zu können. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch über die Dauer des Vertrags hinaus bis zwölf Monate nach dem wirksamen Beendigungszeitpunkt des Vertrags.

12. Änderungsvorbehalte

12.1

PLI hat das Recht, diese AGB und Nutzungsbedingungen jederzeit abzuändern oder um Regelungen für die Nutzung etwaig neu eingeführter zusätzlicher Leistungen oder Funktionen der Software zu ergänzen. Die aktuellen AGB und Nutzungsbedingungen sind öffentlich über die PLI Website zugänglich.

12.2

PLI behält sich vor, die Software zu ändern oder abweichende Funktionalitäten anzubieten

12.3

PLI behält sich darüber hinaus vor, die Software zu ändern oder abweichende Funktionalitäten anzubieten, (i) soweit dies erforderlich ist, um die Übereinstimmung der von PLI angebotenen Leistungen mit dem auf diese Leistungen anwendbaren Recht herzustellen, insbesondere, wenn sich die Rechtslage ändert; (ii) soweit PLI damit einer an PLI gerichteten Gerichts- oder Behördenentscheidung nachkommt; (iii) soweit dies erforderlich ist, um Sicherheitslücken der Software zu beseitigen; (iv) weil sich die Leistungen oder Vertragskonditionen von Drittanbietern (z.B. bei Integrations) oder Nachunternehmern (z.B. bei zusätzlichen Funktionalitäten) wesentlich ändern, oder (v) soweit dies überwiegend vorteilhaft für den Kunden ist.

PLI behält es sich insbesondere vor, die Bereitstellung von zusätzlichen Funktionalitäten oder Integrationen einzuschränken oder zu beenden, wenn die technischen Partner der zusätzlichen Funktionalitäten bzw. die Anbieter der Drittsysteme ihre Leistungen oder Leistungsbedingungen wesentlich einschränken oder ändern und PLI eine weitere Bereitstellung deshalb nicht mehr zuzumuten ist, z.B. weil der Mehraufwand durch PLI unverhältnismäßig groß ist.

12.4

PLI ist berechtigt, die Preise für die kostenpflichtigen vertraglichen Leistungen zum Ausgleich von Personal- und sonstigen Kostensteigerungen jährlich in angemessener Höhe anzupassen. Die Preisanpassungen gelten nicht für die Zeiträume, für die der Kunde bereits Zahlungen geleistet hat. Beträgt die Preisanhebung mehr als 5% des bisherigen Preises, so kann der Kunde dieser Preiserhöhung mit einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung widersprechen. Eine aus einer Änderung des Umfangs an Features bzw. Anzahl der zu verwaltenden Mitarbeitenden resultierende Änderungen des Preises gilt nicht als Preisanpassung im Sinne dieser Ziffer 12.4.

12.5

Explizite Zustimmung:

Abweichungen von den in diesen AGB und Nutzungsbedingungen festgelegten Bestimmungen sind nur wirksam, wenn sie ausdrücklich und schriftlich durch den Anbieter bestätigt wurden.

12.6

Vorrang individueller Vereinbarungen:

Individuelle Vereinbarungen zwischen dem Anbieter und dem Kunden, die von diesen AGB und Nutzungsbedingungen abweichen, haben im jeweiligen Einzelfall Vorrang, sofern sie schriftlich vereinbart wurden.

12.7

Keine stillschweigende Änderung:

Die Tatsache, dass der Anbieter eine abweichende Praxis duldet oder nicht sofort gegen eine Verletzung dieser AGB und Nutzungsbedingungen vorgeht, bedeutet nicht, dass der Anbieter auf seine Rechte verzichtet oder eine Änderung der Bedingungen stillschweigend akzeptiert.

12.8

Widerspricht der Kunde einer Änderung im Sinne dieser Ziffer 12 form- und fristgerecht, wird das Vertragsverhältnis unter den bisherigen Bedingungen fortgesetzt. PLI behält sich für diesen Fall vor, das Vertragsverhältnis außerordentlich mit einer Frist von einem Monat zu kündigen.

12.9

Änderungen dieser AGB und der Nutzungsbedingungen bedürfen der Textform. Dies gilt auch für die Abbedingung der Textform selbst.

13. Schlussbestimmungen

13.1

Sind einzelne Bestimmungen der AGB und der Nutzungsbedingungen ganz oder teilweise nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam, so bleibt der Vertrag im Übrigen wirksam. Soweit die Bestimmungen nicht Vertragsbestandteil geworden oder unwirksam sind, richtet sich der Inhalt des Vertrages nach den gesetzlichen Vorschriften.

13.2

Das zwischen den Vertragspartnern bestehende Vertragsverhältnis unterliegt ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter ausdrücklichem Ausschluss des UN-Kaufrechts. Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche aus und/oder in Zusammenhang mit diesem Vertragsverhältnis zwischen PLI und dem Kunden erwachsenden Streitigkeiten ist, soweit rechtlich zulässig, der Geschäftssitz (Gütersloh, NRW) von PLI.